

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der der "Halbtrockenrasen Fuchsenmutter"
in der Gemeinde Leonding als Naturschutzgebiet
festgestellt wird

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Der "Halbtrockenrasen Fuchsenmutter" in der Gemeinde Leonding, politischer Bezirk Linz-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets im Plan im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, durch von Ihnen Beauftragte und durch die Jagd ausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd oder Beweidung, frühestens ab Mitte Juni jeden Jahres;
3. das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
4. das Zurückschneiden von Gehölzen;
5. die ganzjährige Bekämpfung von Neophyten;
6. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, speziell für bedrohten Pflanzen- und Tierarten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Manfred Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter